



SENIOREN
ZENTRUM
HORN

Taxordnung



Taxordnung

Taxordnung

1	Grundsatz	3
2	Zusammensetzung Aufenthaltskosten	3
2.1	Pensionstaxen.....	3
2.1.1	Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind	3
2.1.2	Abwesenheit	4
2.2	Pflegetaxe	4
2.3	Pflegetaxe pro Tag / Person	4
2.3.1	Pflegematerial nach MiGel:.....	4
2.4	Betreuungspauschale.....	4
2.5	Zuschläge für zusätzliche Leistungen.....	5
3	Eintritt / Austritt / Übertritt	5
4	Rechnungsstellung	5
5	Reservation.....	5
6	Kurzaufenthalt	5
7	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	5
8	Hilflosenentschädigung.....	6
9	Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden	6
10	Inkrafttreten	6

1 Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorencentrums Horn. Die Ansätze für die zu verrechnenden Taxen sowie die Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Taxtabelle aufgeführt. Die Taxtabelle ist integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe
- Pflegetaxe je nach Pflegestufe
- Betreuungspauschale
- Zusätzliche Leistungen

2.1 Pensiontaxen

Die Pensionstaxe richtet sich nach Art des Zimmers (Einzelzimmer- oder Doppelzimmer), Grösse und Ausstattung des Zimmers.

Bewohnerinnen und Bewohner, die unmittelbar vor dem Eintritt in die Institution während mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Horn oder Tübach wohnhaft waren und dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hatten, haben Anspruch auf eine Reduktion der Pensionsstaxe.

Ebenfalls einen Zuschlag bezahlen Bewohner/-innen, während eines Kurzaufenthaltes bis zu 30 Tagen.

Die Kosten für Pension gehen vollumfänglich zulasten des Bewohners.

2.1.1 Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind

- Unterkunft
- Hauseigene Bett- und Frotteewäsche
- Vollpension (inkl. Mineralwasser, Kaffee, Tee, Früchte)
- Sämtliche Konsumation in der Cafeteria (für Bewohnerinnen und Bewohner)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Eine Zimmerreinigung pro Woche
- Besorgung der privaten Wäsche (exklusiv chemischer Reinigung, übermässiger Verbrauch und Handwäsche z. B. Seide, Kaschmir)
- Radio und TV-Anschluss (ohne Konzession und Apparat)
- Mitbenutzung der allgemeinen Räume und des Gartens
- Benützung des öffentlichen WLAN
- Benützung von Geräten und Hilfsmittel, z.B. Rollstuhl, Gehrollator, Gehhilfen.

2.1.2 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien) und bei einem Spital- oder Kuraufenthalt wird die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil (reduzierte Pensionstaxe) verrechnet.

Die Pflegetaxe und die Betreuungspauschale werden während dieser Zeit nicht verrechnet. Ab- und Anreisetag werden voll belastet.

2.2 Pflegetaxe

Grundsatz:

Am 01. Januar 2011 trat das neue Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Seither übernehmen die Krankenversicherer, der Kanton und die Wohngemeinde einen Teil der Pflegekosten. Die Pflegekosten zulasten der Krankenkasse werden dem Krankenversicherer direkt in Rechnung gestellt. Für den Bewohner bleibt ein begrenzter Anteil Selbstkosten.

Die Taxen für die Pflegebedarfsstufen (RAI) sind seit dem 01.01.2011 nach den Vorschriften des eidg. Departement des Innern gemäss der "Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" (Krankenpflege Leistungsverordnung KLV) durch den Pflege Normkostenkatalog des Kantons festgelegt. Sie sind in allen Institutionen im Kanton Thurgau identisch.

Das Seniorenzentrum Horn arbeitet mit dem RAI-NH System.

Bedarfsabklärung nach RAI-NH System:

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI-NH.

Bei Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Gesprächen und Beobachtungen der Bedarf abgeklärt. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

2.3 Pflegetaxe pro Tag / Person

In den Pflegetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung

2.3.1 Pflegematerial nach MiGeL:

- Mittel und Gegenstände werden direkt von der Krankenkassen bis zum Höchstvergütungsbetrag verrechnet. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Bewohnenden.

2.4 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen. Die Betreuungspauschale (ergänzende Hilfeleistungen, die durch die Pflegenormkosten nicht abgedeckt sind) wird vom Vorstand des Seniorenzentrums Horn festgelegt. Die Betreuungspauschale wird für jeden Bewohner / jede Bewohnerin aller Stufe gleichermaßen erhoben (siehe Taxatabelle Spalte Betreuungspauschale). Die Betreuungspauschale geht vollumfänglich zulasten des Bewohners.

Aufzählung nicht abschliessend:

- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungsangebote, Anleitung zur Beschäftigung und Tagesgestaltung
- Beratung von Bewohnern und Angehörigen

2.5 Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Leistungen oder Produkte, die nicht mit der Pension-/ und Pflegetaxe oder Betreuungspauschale abgegolten sind, werden auf der Rechnung einzeln ausgewiesen.

Der Geschäftsleiter setzt in Absprache mit dem Vorstand die Zuschläge für die separat zu bezahlenden Leistungen fest. Diese Zuschläge werden in der Taxtabelle aufgeführt.

3 Eintritt / Austritt / Übertritt

- Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.
- Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Rechnung gestellt (Taxtabelle).
- Bei Eintritt in das Heim ist ein Kostenvorschuss zu entrichten, der mit der Schlussrechnung ohne Zins verrechnet wird.
- Im Todesfall wird die um einen Verpflegungskostenanteil reduzierte Pensionstaxe bis zum Erlöschen des Vertragsverhältnisses verrechnet.

4 Rechnungsstellung

Die Bezahlung der Monatsrechnung für Pension, Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie weitere Leistungen hat jeweils spätestens 30 Tage nach Fakturadatum zu erfolgen.

5 Reservation

Bei Zimmerreservationen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet.

6 Kurzaufenthalt

Bei einem Kurzaufenthalt bis zu 30 Tagen wird ein Taxzuschlag und ein reduzierter Kostenvorschuss erhoben.

7 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Rente und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Bitte melden Sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Taxveränderungen eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

8 Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können.

Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

9 Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden

Ab 1.1.2011 werden Normkostenbeiträge des Kantons/der Gemeinden an die Pflegekosten bezahlt (siehe Tarifübersicht der Taxtabelle). Diese Beiträge müssen bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden und werden durch die Sozialversicherung ausbezahlt.

10 Inkrafttreten

Diese Taxordnung ersetzt das Reglement vom Dezember 2012

Datum: 31. Dezember 2013

Überarbeitet: Januar 2026